

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Duderstadt (Friedhofssatzung)

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 19.12.2019, Nr. 51)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Eigentum oder in Trägerschaft der Stadt Duderstadt stehenden Friedhöfe: St.-Paulus-Friedhof Duderstadt, Worbiser Straße, Breitenberg, Brochthausen, Desingerode, Esplingerode, Fuhrbach, Gerblingerode, Langenhagen und Werxhausen.

§ 2 Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sind in ihrer Gesamtheit eine nicht rechtsfähige, öffentliche Einrichtung der Stadt Duderstadt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Duderstadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Beisetzung anderer Verstorbener bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Stadt Duderstadt.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

I. In städtischer Trägerschaft stehende Friedhöfe:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Friedhof Duderstadt für das Gebiet des | Ortsteiles Duderstadt |
| 2. Friedhof Breitenberg für das Gebiet des | Ortsteiles Breitenberg |
| 3. Friedhof Brochthausen für das Gebiet des | Ortsteiles Brochthausen |
| 4. Friedhof Desingerode für das Gebiet des | Ortsteiles Desingerode |
| 5. Friedhof Esplingerode für das Gebiet des | Ortsteiles Esplingerode |
| 6. Friedhof Fuhrbach für das Gebiet des | Ortsteiles Fuhrbach |
| 7. Friedhof Gerblingerode für das Gebiet des | Ortsteiles Gerblingerode |
| 8. Friedhof Langenhagen für das Gebiet des | Ortsteiles Langenhagen |
| 9. Friedhof Werxhausen für das Gebiet des | Ortsteiles Werxhausen |

II. In kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhöfe:

- | | |
|---------------------------|---|
| 1. Friedhof Hilkerode | für das Gebiet des Ortsteiles Hilkerode |
| 2. Friedhof Immingerode | für das Gebiet des Ortsteiles Immingerode |
| 3. Friedhof Mingerode | für das Gebiet des Ortsteiles Mingerode |
| 4. Friedhof Nesselröden | für das Gebiet des Ortsteiles Nesselröden |
| 5. Friedhof Tiftlingerode | für das Gebiet des Ortsteiles Tiftlingerode |
| 6. Friedhof Westerode | für das Gebiet des Ortsteiles Westerode |

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren festen Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht. Bei kirchlichen Friedhöfen ist die Zustimmung des Friedhofsträgers erforderlich.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihen- und Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Duderstadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten, einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt Duderstadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

§ 5 Gebühren

Es werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duderstadt (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ganzjährig ganztägig für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Sportgeräten wie Inlineskater oder Rollschuhe sowie mit Fahrzeugen aller Art – außer der Zufahrt zur Friedhofskapelle – zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinder- und Handwagen sowie Spezialwagen für Körperbehinderte,
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- j) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind der Stadt vorher anzuzeigen.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zustimmung.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs.1 – 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen nach dem Nieders. Bestattungsgesetz beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung, Trauerfeier und Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen und der Kirchenbehörden werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Leichen sollen innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Leichen, die nicht binnen dieses Zeitraumes nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen dieses Zeitraumes nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) Art und Ort der Bestattung sollen dem nachweislichen Willen der verstorbenen Person entsprechen. Hat die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nds. Bestattungsgesetz (BestattG) für die Bestattung zu sorgen, wird der Leichnam in der Regel eingeäschert. Die Bestattung erfolgt in einem anonymen Urnenreihengrab auf dem St.-Paulus-Friedhof in Duderstadt.

§ 10 Särge, Aschekapseln und Überurnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Aschekapseln und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

(3) Die Urnen dürfen mit Überurnen umkleidet werden.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Gräber werden bei Erdbeisetzungen von der Stadt ausgehoben und wieder zu gefüllt. Bei Urnenbestattungen erfolgt das Schließen der Gräber über die Bestatter. Die Stadt kann Ausnahmen für die Friedhöfe nach § 3 Absatz 1, Ziffer I., Nrn. 1 bis 9, zulassen und das Ausheben und Zufüllen der Gräber Dritten übertragen. Für das vor dem Ausheben evtl. erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Einfassungen und Pflanzungen sind grundsätzlich die Verfügungsberechtigten verantwortlich. Verfügungsberechtigt im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger des Gebührenbescheides, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen nach vollendetem 5. Lebensjahr beträgt mindestens 25 Jahre, für Aschen und Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergräber) 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen -unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften- der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 2 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Verfügungsberechtigten. In den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Verfügungsberechtigten durch ein geeignetes Privatunternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Umbettungen finden in der Regel in den Monaten Oktober bis März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und Veränderungsmaßnahmen sowie Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Duderstadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) anonyme Reihengrabstätten (Friedhöfe Brochthausen, Fuhrbach, Gerblingerode und Langenhagen),
 - c) Rasengrabstätten mit Grabplatte (Friedhöfe Brochthausen, Fuhrbach, Gerblingerode und Langenhagen),
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Duderstadt),
 - h) halbanonyme Urnenreihengrabstätten
 - i) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - j) Baumgrabstätten als halbanonyme Urnenreihengrabstätten (derzeit nur Friedhöfe Duderstadt, Brochthausen, Desingerode, Gerblingerode + Langenhagen)
 - k) Ehrengrabstätten.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird in den Belegungsplänen festgelegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Anonyme Reihengrabstätten werden nach Absatz 1 belegt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Mit dem Erwerb einer anonymen Reihengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

- (3) Rasengrabstätten mit Grabplatte werden nach Absatz 1 und 2 belegt. Diese Grabstätten werden von der Stadt mit einer einheitlichen Grabplatte mit den Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) versehen. Mit dem Erwerb einer Rasengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.
- (4) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (5) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (6) In Reihengrabstätten, in denen bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat, dürfen zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die ursprüngliche Ruhezeit nicht überschritten wird.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb durch die Stadt Duderstadt bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes auch für abweichende Zeiträume ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstelle möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist oder der Wiedererwerb nicht in Einklang mit einer zukunftsorientierten Belegung zu bringen ist.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten zu Lebzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen
- (3) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
- (4) In Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, dürfen zusätzlich zwei Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Wenn durch eine Beisetzung die Ruhezeit (§ 12) die an dem Wahlgrab noch bestehende Nutzungszeit übersteigt, so darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann die Reihenfolge der nachrangigen Nutzungsberechtigten festgelegt werden. Zu nachrangigen Nutzungsberechtigten dürfen nur bestimmt werden:
- a) Ehegatten,
 - b) Kinder, Stiefkinder und deren Ehegatten,
 - c) Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister und Stiefgeschwister,
 - f) Erben, die nicht unter a) bis e) fallen.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die bzw. der Ältere Nutzungsberechtigt.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 7 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren oder eines Teils davon.

§ 17 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) halbanonymen und anonymen Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- f) Baumbestattungen als halbanonyme Urnenreihengrabstätten
(derzeit nur Friedhöfe Duderstadt, Brochthausen, Desingerode, Langenhagen + Gerblingerode).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten sind mehrstellige Grabstätten zur Beisetzung von maximal 4 Urnen.

(4) In anonymen und halbanonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,60 m mal 0,60 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei halbanonymen Urnenreihengrabstätten wird durch die Stadt nachträglich ein Grabmal (Stele) errichtet, auf das die Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr) angebracht werden. Mit dem Erwerb einer halbanonymen Urnenreihengrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie werden als Gemeinschaftsgrabstätten von der Stadt angelegt. Die Stadt ist für die Errichtung eines Grabmales zuständig, auf das im Bestattungsfalle die Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum) nachträglich angebracht werden. Mit dem Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Grabmales sowie die Kosten für die Pflege der Anlage bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten. Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch Bepflanzung gestaltet.

(6) Baumbestattungen sind zulässig in halbanonymen Urnenreihengrabstätten auf den Friedhöfen Duderstadt, Brochthausen, Desingerode, Gerblingerode und Langenhagen. Die Beisetzung erfolgt in Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Sie werden als Gemeinschaftsgrabstätten von der Stadt angelegt. Die Stadt ist für die Errichtung eines Grabmales (Stele) zuständig, auf das im Bestattungsfalle die Verstorbenenendaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Sterbejahr) nachträglich angebracht werden.

Mit dem Erwerb einer Baumgrabstätte sind sämtliche anfallenden Kosten für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Grabmales sowie die Kosten für die Pflege der Anlage bis zum Ablauf der Ruhefrist abgegolten. Gemeinschaftsgrabanlagen werden durch Bepflanzung oder als Rasenfläche gestaltet.

(7) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten, insbesondere gilt § 16 Absatz 2.

§ 18 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Regelung der Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich dem Rat der Stadt Duderstadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 20 Allgemein

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 21 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage 1 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 unter Angabe der Abmessungen des Werkstoffs, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Anlieferung und Aufstellung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofswärter nach Aufforderung vorzulegen:
- a) die schriftliche Zustimmung der Stadt und
 - b) der genehmigte Entwurf.

(2) Die Aufstellung hat zeitlich im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Die Aufstellung von Grabmalen ist nur Montags – Donnerstags von 07.00 Uhr – 16.30 Uhr sowie Freitags von 07.00 Uhr – 12.00 Uhr zulässig. Die zulässige Gesamtmasse der für die Errichtung notwendigen Fahrzeuge und Geräte darf 3,5 t nicht überschreiten. Ein Befahren nicht befestigter Wege (Rasenwege, wassergebundene Wege) ist nicht erlaubt.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung aufrechtstehender Grabmale

Die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen ist nach der Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Weißkirchener Weg 16, 60439 Frankfurt am Main, in der jeweils aktuellen Fassung, durchzuführen.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei konkreter Gefahr wird die Stadt Duderstadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon erforderlich, so ist die Stadt nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Duderstadt.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 8 Absatz 7 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Bepflanzung der Grabstätten und die Form der Grabbeete (Grabhügel) sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Veränderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Stadt kann die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen.

(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 5 Monaten nach der Belegung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten binnen 5 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Für halbanonyme, anonyme Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, anonyme Reihengrabstätten, Rasengrabstätten mit Grabplatte und Baumgrabstätten ist die Stadt Verfügungsberechtigt.

(8) Bei halbanonymen und anonymen Urnengrabstätten sowie bei Urnengemeinschaftsgrabstätten, Rasengrabstätten mit Grabplatte und bei Baumbestattungen sind Blumen, Grabschmuck und Kranzgebilde (Beigaben) nur an den dafür vorgesehenen, befestigten Stellen zulässig. Bei anonymen Reihengrabstätten und Rasengrabstätten mit Grabplatte sind Beigaben auf der Grabstätte ab drei Monaten nach der Bestattung nicht mehr zulässig.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsnachfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsnachfolgen des § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Zur Aufbewahrung des entfernten Grabschmucks ist die Stadt nicht verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung. Sie sollen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Leichen sollen im Bereich des Bestattungsbezirks Duderstadt nur während der Dienststunden der Friedhofswärter überführt werden, außerhalb der Zeit nur nach vorheriger Vereinbarung.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern sollen in den Friedhofskapellen abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Zeiten für die Benutzung der Kapelle werden durch die Stadt festgesetzt.

IX. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf die Ruhe- und Nutzungszeiten nach den §§ 12, 16 und 17 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Duderstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote gemäß

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Buchstabe a – j und Abs. 4,

§ 8 Abs. 1, 7 und 8,

§ 22 Abs. 1 und 3,

§ 24,

§ 25 Abs. 1,

§ 26 Abs. 1,

§ 27 Abs. 8, und

§ 28 Abs. 1 und 2

dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung können Zwangsmittel gemäß der §§ 65 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angewendet werden.

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.03.2011 einschließlich der Nachtragssatzung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Duderstadt, 12. Dezember 2019
Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike
Bürgermeister (L.S.)